



Die IKK als Familienversicherung

Beitragsfrei mitversichert

Da fühl ich mich gut.

Vorwort

Der Begriff „Familienkasse“ ist den meisten im Zusammenhang mit dem Kindergeld geläufig. Aber auch die IKK kann eine Familienkasse sein, dann nämlich, wenn alle Familienmitglieder hier krankenversichert sind.

Und dafür gibt es reichlich Argumente:

- IKK-Gesundheitsangebote speziell für Familien,
- in aller Regel beitragsfreie Mitversicherung der Angehörigen, im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung,
- kein zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Familienversicherung und in Leistungsangelegenheiten,
- besteht der Wunsch nach ergänzendem Versicherungsschutz, kommen die Zusatzversicherungen alle aus einer Hand.

Also: Warum es sich unnötig schwer machen, wenn man es doch so einfach haben kann!

Auf den folgenden Seiten finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Familienversicherung. Wenn anschließend noch etwas unklar sein sollte, scheuen Sie sich bitte nicht, uns anzusprechen. Egal ob persönlich, am Telefon oder online – wir sind immer für Sie da!

Ihre IKK classic

Herausgeber:



www.ikk-classic.de · info@ikk-classic.de

5. Auflage · Stand: 1. Januar 2011 · GK100110

© 2011 PRESTO Gesundheits-Kommunikation GmbH
30177 Hannover www.presto-gk.de

Eine für alle

Auch wenn die Familienversicherung immer an die Mitgliedschaft eines sogenannten Stammversicherten gekoppelt ist, ist sie doch eine eigenständige Versicherung. Jedes mitversicherte und handlungsfähige, d. h. mindestens 15-jährige, Familienmitglied kann daraus also für sich Leistungsansprüche ableiten.

Im Übrigen ist die Familienversicherung aber untrennbar mit der Stammversicherung verbunden, beispielsweise was den Beginn, das Ende oder einen Kassenwechsel anbelangt.

Die Voraussetzungen

Eine Bedingung ist, dass der Familienangehörige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Regelungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht gelten davon unberührt.

Beispielsweise begeben sich Studierende nicht selten ins Ausland. Für den Fortbestand ihrer Familienversicherung ist in diesen Fällen entscheidend, dass die „heimischen Zelte“ nicht abgebrochen werden und die Absicht besteht, wieder zurückzukehren. Sollte dem so sein, ist nur noch die Frage zu klären, wie die Absicherung im Ausland geregelt ist.

Der Familienversicherung darf keine vorrangige Versicherung entgegenstehen. Immer dann, wenn eine eigene Mitgliedschaft besteht oder eintritt (z. B. aufgrund Berufsausbildung), muss die Familienversicherung enden. Die Krankenversicherung als Student (KVdS) oder Praktikant ist allerdings nachrangig.

Welche Angehörigen werden erfasst?

Unter den sonstigen Voraussetzungen können der Ehegatte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner (nach dem LPartG), die Kinder sowie die Kinder familienversicherter Kinder beitragsfrei mitversichert sein.

Das gilt allerdings dann nicht, wenn die genannten Angehörigen von der Krankenversicherungspflicht befreit oder krankenversicherungsfrei sind, z. B. weil ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet.

Beruhet die Krankenversicherungsfreiheit allerdings auf einer geringfügigen Beschäftigung, ist ein Familienversicherungsanspruch durchaus gegeben. Minijobber mit einem regelmäßigen Monatsentgelt bis 400 EUR und kurzfristig Beschäftigte werden also dennoch familienversichert. Kurzfristigkeit: Beschäftigung(en) von maximal zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Selbstständig Erwerbstätige

Weil es am notwendigen Schutzbedürfnis fehlt, schließt der Gesetzgeber Selbstständige, die ihrer Tätigkeit hauptberuflich nachgehen, von der Familienversicherung aus. Von Hauptberuflichkeit ist immer dann auszugehen, wenn mindestens ein Arbeitnehmer mehr als nur geringfügig beschäftigt wird oder die selbstständige Erwerbstätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her der Lebensführung das Gepräge gibt. Ein eindeutiger Hinweis dafür ist, wenn die Selbstständigkeit mehr als 30 Wochenstunden in Anspruch nimmt. Bei mehr als 20 Stunden, aber nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich wird Hauptberuflichkeit widerlegbar vermutet. Bis 20 Stunden in der Woche ist grundsätzlich von Nebenberuflichkeit auszugehen, sofern das erzielte

Arbeitseinkommen nicht die Hauptquelle zum Bestreiten des Lebensunterhalts darstellt.

Weitere Voraussetzung:

Kein oder nur ein geringes Einkommen

Der Angehörige, welcher familienversichert werden soll, darf maximal über ein regelmäßiges Gesamteinkommen von 365 EUR (2011) im Monat verfügen. Eine Ausnahme wird lediglich für alle geringfügig entlohnt beschäftigten Minijobber gemacht. Hier gilt mit 400 EUR eine zweite Einkommensgrenze, die genau so hoch ist, wie die Entgeltgrenze für die Sozialversicherungsfreiheit.

Unter „Gesamteinkommen“ ist die Summe aller Einnahmen nach dem Einkommensteuerrecht zu verstehen, also beispielsweise auch Zins- oder Mieteinkünfte. Dabei sind steuerliche Freibeträge und Werbungskosten grundsätzlich zu berücksichtigen.

Einkünfte, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z. B. der Kinderzuschlag), bleiben außen vor.

Bei Renten ist der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil maßgeblich.

Die zweite Einkommensgrenze

Die 400-EUR-Grenze findet auch dann Anwendung, wenn neben dem Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (auch: im Privathaushalt) noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen bezogen wird. Ebenfalls unerheblich ist, in welchem Verhältnis dieses Arbeitsentgelt zum Gesamteinkommen steht.

Beispiel:

Ines Deck ist seit 1. 1. 2011 geringfügig entlohnt beschäftigt, ihr Arbeitsentgelt beträgt 370 EUR. Zusätzlich verfügt sie vom 1. 5. 2011 an über ein auf das Gesamteinkommen anrechenbares Einkommen in Höhe von 100 EUR.

- Bei Ines Deck kommt die höhere zweite Einkommensgrenze zur Anwendung. Die Familienversicherung ist nur bis zum 30. 4. 2011 möglich, anschließend nicht mehr, da ihr Gesamteinkommen mit 470 EUR die maßgebliche Grenze von 400 EUR übersteigt.

Die höhere Einkommensgrenze gilt selbst dann, wenn das sonstige anrechenbare Gesamteinkommen die Grenze von 365 EUR (2011) bereits übersteigt und daneben ein Minijob mit sehr geringem Einkommen ausgeübt wird.

Für die Ermittlung des Gesamteinkommens wird das Arbeitsentgelt – dem Steuerrecht folgend – um etwaige Werbungskosten (ggf. den Werbungskosten-Pauschbetrag von 920 EUR, geplant: 1.000 EUR) gemindert. Bei pauschal besteuertem Arbeitslohn, wie es bei den geringfügig entlohnt Beschäftigten häufig der Fall ist, dürfen Werbungskosten allerdings nicht abgesetzt werden.

Familienversicherung der Kinder

Hat sich der Hauptverdiener einer Familie aus der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten in Richtung privater Krankenversicherung verabschiedet, kommen seine Kinder in aller Regel nicht mehr in den Genuss der beitragsfreien Familienversicherung.

Dieser Ausschluss gilt immer dann, wenn

- der mit den Kindern verwandte Ehegatte des Mitglieds nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und
- sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 4.125,00 EUR (3.712,50 EUR bei vollwertiger privater Krankenversicherung am 31. Dezember 2002) übersteigt und
- sein Gesamteinkommen regelmäßig höher als das des Mitglieds ist.

Beispiel:

Bert Jung ist selbstständig und seit 1. 1. 2011 privat krankenversichert. Sein Gesamteinkommen 2010 beträgt monatlich 7.000 EUR, für 2011 ist keine gravierende Änderung zu erwarten. Die Ehefrau Nicole (Verkäuferin, 1.100 EUR/Monat) ist Mitglied der IKK, die beiden gemeinsamen Kinder sind über sie familienversichert.

- Das Gesamteinkommen von Bert Jung übersteigt die Grenze von monatlich 4.125,00 EUR sowie das Gesamteinkommen seiner Ehefrau. Die beiden gemeinsamen Kinder sind ab dem 1. 1. 2011 nicht mehr über die IKK familienversichert.

Tipp: Ist eine Familienversicherung der Kinder ausgeschlossen, kann die IKK unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Mitgliedschaft als Alternative anbieten. Wir beraten Sie dazu gern individuell!

Nur bis zu einem bestimmten Alter

Anders als Ehegatten sind Kinder nur bis zu einem bestimmten Lebensalter beitragsfrei mitversichert:

- grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung (z. B. Studium) oder bei Ableistung eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes.

Hinweis: Ein Lebensjahr vollendet man immer am Tag vor dem entsprechenden Geburtstag.

Beispiel:

Die Eheleute Klaus und Gabriele Mai haben drei gemeinsame Kinder. Die Tochter Julia ist am 15.3.1986 geboren, sie studiert Politikwissenschaften. Der Sohn Mark ist am 16.10.1994 geboren, er wird am 1.8.2011 eine Berufsausbildung aufnehmen. Das Nesthäkchen ist Laura, sie wurde am 5.7.1998 geboren und besucht derzeit das Gymnasium. Alle Kinder sind in der IKK familienversichert.

- Die Familienversicherung
 - der Tochter Julia besteht aufgrund des Studiums noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres am 14.3.2011.
 - von Sohn Mark endet am 31.7.2011, weil er ab dem 1.8.2011 – aufgrund der Berufsausbildung – selbst IKK-Mitglied wird.
 - der Jüngsten endet grundsätzlich am 4.7.2016. Unter der Voraussetzung, dass sie keine Erwerbstätigkeit ausübt, verlängert sich der Anspruch maximal bis zum selben Tag im Jahr 2021. Befindet sich Laura in Schul- oder Berufsausbildung, endet die Familienversicherung am 4.7.2023.

Für Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch auf Familienversicherung ohne Altersgrenze. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Behinderung während einer bereits bestehenden Familienversicherung eingetreten ist.

Die Familienversicherung kann auch über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus andauern, wenn die Ausbildung durch das Erfüllen der gesetzlichen Dienstpflicht (Grundwehr-/Zivildienst) unterbrochen wurde oder sich verzögert hat. Während des Wehr- oder Zivildienstes besteht die Familienversicherung fort, der Leistungsanspruch ruht jedoch.

Beispiel:

Jens Weber, geboren am 10. 6. 1986, hat zwischen Abitur und Medizinstudium zehn Monate Grundwehrdienst geleistet.

- Die Familienversicherung besteht grundsätzlich bis zum 9. 6. 2011, dem Tag, an dem er sein 25. Lebensjahr vollendet. Der Grundwehrdienst war ursächlich für das Aufschieben der Studienaufnahme. Die Familienversicherung verlängert sich daher um zehn Monate und endet somit erst am 9. 4. 2012.

Die Tätigkeit im Rahmen eines Entwicklungsdienstes, eines „Anderen Dienstes im Ausland“ oder eines freiwilligen Jahres führt ebenfalls zur Verlängerung der Familienversicherung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet wird. Die Verlängerung kommt nur für Männer in Betracht.

Überwiegender Unterhalt

Den leiblichen Kindern sind angenommene Kinder und Pflegekinder gleichgestellt. Dasselbe gilt für Stief- und Enkelkinder, mit dem Unterschied, dass diese nur familienversichert werden können, wenn das Mitglied sie überwiegend unterhält. Dabei kommt es darauf an, dass das Mitglied den überwiegenden Unterhalt tatsächlich gewährt; es genügt also nicht, dass lediglich die Verpflichtung dazu besteht.

Wir verzichten darauf, das recht komplexe Feststellungsverfahren hier zu beschreiben. Im Bedarfsfall beraten wir Sie auch hierzu gern ausführlich.

Kinder familienversicherter Kinder

Eine Familienversicherung kommt auch für die Kinder familienversicherter Kinder in Betracht. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist im Zusammenhang mit der Einführung von Arbeitslosengeld II besonders deutlich geworden.

Im Ergebnis können Kinder mitversichert werden, wenn beispielsweise deren Mutter selbst familienversichert und der Vater nicht bekannt oder ebenfalls familienversichert ist. Die Familienversicherung leitet sich aus der Mitgliedschaft der Großeltern ab, ohne dass es hier des Nachweises bedarf, dass das Enkelkind überwiegend unterhalten wird.

Die Bestandspflege

Die Versichertenbestände bei den Krankenkassen müssen sowohl vollständig als auch zeitlich korrekt gegeneinander abgegrenzt sein. Insofern sind – neben der Erklärung für die erstmalige Begründung einer Familienversicherung – regelmäßig auch Angaben zur Prüfung des weiteren Bestehens der Voraussetzungen zu machen.

Hinsichtlich des Fragebogens, den wir Ihnen zu diesem Zweck zusenden, bitten wir um Ihre Unterstützung. Senden Sie diesen bitte stets zeitnah zurück und fügen ggf. erforderliche Nachweise unbedingt bei. Sie helfen uns so, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Als Nachweise kommen z.B. eine Bescheinigung der Schule oder Ausbildungsstätte für Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder bei Studenten eine Immatrikulationsbescheinigung in Betracht.

Die Qual der Wahl?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienversicherung bei mehreren Stammversicherten erfüllt, beispielsweise bei beiden Elternteilen, besteht ein Wahlrecht. Es ist also in dieser Konstellation die freie Entscheidung der Eltern, über

wen die Familienversicherung durchgeführt werden soll bzw. unter Umständen auch, bei welcher Krankenkasse. Wie eingangs bereits erwähnt, spricht hier einiges für die IKK als Familienkasse.

Unabhängig von der Frist, die Mitglieder ggf. in ihrer bisherigen Krankenkasse noch verharren müssen, bis eine Kündigung wirksam wird, beginnt die IKK-Familienversicherung immer schon mit dem Tag des Eingangs der Wahlerklärung, wenn Sie das so wünschen.

Wichtig: Die bisherige Krankenkasse erfährt davon in einem kasseninternen Meldeverfahren ohne Ihr Zutun.

Nehmen Sie uns beim Wort!

Wir stehen Ihnen zu allen Fragen bezüglich der Familienversicherung und darüber hinaus gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns bitte darauf an.

Und: Versprochen wird viel, gerade wenn man um die Gunst neuer Kunden wirbt. Die IKK ist jedoch bekannt dafür, dass sie Wort hält. Testen Sie es aus und machen Sie – wenn das bisher noch nicht der Fall sein sollte – die IKK zu Ihrer Familienkasse.

Kostenlose IKK-Servicehotline: 0800 455 1111